

Information zur aktuellen Regelung zur Dyskalkulie

Aktuelle Regelung zur Dyskalkulie in den Bundesländern:

Eine einheitliche Regelung über die schulische Leistungsbewertung bei Vorliegen einer Dyskalkulie besteht aufgrund der Länderzuständigkeiten nicht. Ein Rahmen wird durch die gemeinsamen Beschlüsse der Länder in der Kultusministerkonferenz gegeben. Darüber hinaus regelt jedes Bundesland die schulischen Nachteilsausgleiche bzw. die Einzelheiten zur Leistungsbewertung für Schüler mit Dyskalkulie selbst.

Die länderübergreifende Grundlage bildet der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 in der Fassung vom 15.11.2007 über die „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ ([Link](#)). Dieser wird teilweise wörtlich im Beschluss über „Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sowie beim Rechnen an den Deutschen Schulen im Ausland“ des 251. Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLAschA) der KMK vom 17.03.2010 zitiert ([Link](#)). Andere für alle Bundesländer geltende Regelungen sind nicht vorhanden.

Die seit fast 20 Jahren unveränderten Beschlüsse der KMK beziehen sich in weiten Teilen nicht auf die Dyskalkulie. Obwohl die Forschung auch in diesem Bereich vorangeschritten ist, wird festgestellt, „dass Ursache, Entstehung und Ausprägung der Rechenstörungen nicht hinreichend erforscht und abgesichert...“ seien. Zudem heißt es, ohne weitere Belege, dass „bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich“ sei. Dies wird im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Ergebnisse bei der Leistungsbewertung von Schülern mit einer Rechenschwäche häufig dysfunktional seien.

Als eine Folge dieser nicht aktuellen Beschlusslage der KMK gibt es keine schulischen Regelungen, die einen Nachteilsausgleich für Schüler mit einer Dyskalkulie bzw. Rechenstörung auch in Abschlussklassen zulassen. Wenn überhaupt schulische Vorgaben bestehen, regeln diese meist nur, dass aufgrund einer Rechenstörung ein Nachteilsausgleich bis zum Eintritt in die weiterführenden Schulen gewährt werden kann. Jedenfalls finden sich keine Regelungen, die das Vorliegen einer Dyskalkulie bei Leistungsbewertungen im Rahmen von Abschlussprüfungen berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Leistungsbewertung:

Dies kann in der Bildungsbiografie einer Person mit Dyskalkulie bedeuten, dass ihr eine Berücksichtigung bei den Leistungsbewertungen im Primarbereich, in dem häufig gar keine strenge Leistungsbewertung erfolgt, zugestanden wird. In der weiterführenden Schule erfolgt keine weitere Berücksichtigung mehr. Dies stellt sich insbesondere deshalb als schwierig dar, da die mit einer Dyskalkulie verbundenen Probleme im Wesentlichen die Grundrechenarten und das Verständnis von Maßeinheiten betreffen. Selbst wenn der mathematisch korrekte Lösungsweg gewählt wurde und alle Rechenschritte in der richtigen Reihenfolge durchgeführt wurden, aber dennoch die Grundrechenarten nicht richtig ausgeführt werden konnten, kann dies zu einer ungenügenden Leistungsbewertung führen. In diesem Fall kann in der Regel nicht einmal eine Bewertung als Folgefehler erfolgen, da es bei jedem Rechenschritt, bei dem Grundrechenarten anzuwenden sind, erneut zu fehlerhaften Lösungen kommt.

Wir bitten daher: Unterstützt die Petition „Dyskalkulie: Chancengleichheit, jetzt“

Für die bessere Lesbarkeit haben wir uns dafür entschieden im Text nicht zu gendern, meinen aber alle Geschlechter.